

Allgemeine Information: Was ist ein Eigenbetrieb?

Eigenbetriebe gehören zu den wirtschaftlichen Unternehmen einer Kommune (z. B. eine Gemeinde).

Zur Erledigung ihrer Angelegenheiten darf eine Kommune Unternehmen errichten, wenn diese Unternehmen den öffentlichen Zweck rechtfertigen. Beim Gebäudemanagement besteht der öffentliche Zweck beispielsweise unter anderem in der Bewirtschaftung und Instandhaltung öffentlicher Gebäude (z. B. die Schulen im Stadtgebiet).

Die Gründung von Eigenbetrieben bleibt jedoch nur Trägern der öffentlichen Verwaltung (z. B. der Stadt Emden) vorbehalten. Dadurch kann ein Eigenbetrieb lediglich ein Unternehmen in Form des öffentlichen Rechts darstellen.

Ein Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung betrieben. Zwar ist der Eigenbetrieb demnach als ausgegliedertes Sondervermögen einer Kommune mit eigenem Wirtschaftsplan zu verstehen, dennoch besitzt er keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein organisatorischer Aufbau sowie seine Rechtsform richten sich in Niedersachsen nämlich nach

- a) dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- b) der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)
sowie
- c) der Betriebssatzung des Eigenbetriebs (die sog. Eigenbetriebssatzung).

Damit bleibt ein Eigenbetrieb letztlich ein rechtlich unselbstständiger Vermögens- und Verwaltungsteil einer Kommune.

Diese Unselbstständigkeit wird vor allem darin deutlich, dass die Kommune die Rechtsverhältnisse eines Eigenbetriebes regelt – über die sog. Eigenbetriebssatzung. Für den Erlass oder die Änderung dieser Satzung ist der Rat einer Kommune zuständig. Auch bestellt der Rat den Betriebsleiter des Eigenbetriebs. Dieser leitet den Eigenbetrieb selbstständig. Zur Leitung des Betriebs gehören z. B. alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung wie der Personaleinsatz, der Einkauf von Materialien oder die innere

Organisation des Eigenbetriebs. Nicht selten werden vom Rat sogar zwei Betriebsleiter bestellt, um so die gegenseitige Kontrolle in der Betriebsführung sicherzustellen (z. B. eine Leitung für den kaufmännisch-verwaltenden und eine Leitung für den technischen Bereich im Eigenbetrieb).

Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nicht nur nach außen, sondern sie ist auch für die Durchführung der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses verantwortlich.

Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss des Rates einer Kommune, welcher sich ausschließlich mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebs befasst. Das Vorhandensein des Betriebsausschusses ist durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vorgesehen. Der Ausschuss besteht in der Regel aus Ratsmitgliedern und aus Vertretern der Beschäftigten im Eigenbetrieb. Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor, ist aber selbst auch ein Beschlussfassungsorgan, wenn es z. B. um die Vergabe von Aufträgen geht.

Dem Hauptverwaltungsbeamten (gemeint ist der Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat, ...) kommt beim Eigenbetrieb in der Regel die Rolle des Dienstvorgesetzten der Bediensteten im Eigenbetrieb zu. Er ist damit zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten im Eigenbetrieb, soweit der Betriebsleitung diese Befugnisse nicht durch Eigenbetriebssatzung übertragen worden sind. Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht zudem den Eigenbetrieb. Auch darin zeigt sich, dass es sich beim Eigenbetrieb um eine unselbstständige Einrichtung handelt. Außerdem hat der Hauptverwaltungsbeamte Weisungsrechte gegenüber der Betriebsleitung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass er in die laufende Betriebsführung eingreifen darf. Er kann darüber hinaus Auskunft von der Betriebsleitung verlangen – die Betriebsleitung hat den Hauptverwaltungsbeamten wiederum über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten.

